

STATUTEN des Vereins xpand Südtirol EO

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein ist eine freiwillige Organisation. Er trägt den Namen **xpand Südtirol Ehrenamtliche Organisation**, in Kurzform **xpand Südtirol EO**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 39100 Bozen, Mühlgasse 5.

Art. 2

Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 2.2. Der Verein **xpand Südtirol EO** ist ein nicht anerkannter Verein (im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 36 ff.).
- 2.3. Die Tätigkeit des Vereines, aller Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.
- 2.4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol) aber auch auf Italien sowie auf alle Teile der Welt.

Art. 3

Zweck und Tätigkeiten

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar:
 - a) Aus- und Weiterbildung im Bereich wertorientierter Konzepte auf der Basis einer christlich-abendländischen Ethik;
 - b) eine wertorientierte Leitungsphilosophie zu entwickeln und parallel dazu adäquate Umsetzungsstrategien anzubieten;
 - c) Menschen zur Entdeckung und Entfaltung ihres Führungs- und Kommunikationspotentials in Beruf, Kirche und Gesellschaft zu befähigen;
 - d) Menschen zu helfen, ihren optimalen Platz in Kirche, Beruf, gemeinnützigen Organisationen sowie im Bildungswesen zu finden;
 - e) die Förderung einer christlich-abendländisch geprägten Wertekultur;
 - f) Soziale Projekte im In- und Ausland zu initiieren bzw. zu fördern und zu unterstützen;
 - g) Gründung von Zweigvereinen bzw. Sektionen;
- 3.2. Die ausschließlich oder überwiegend ausgeübten Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 sind folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen wird dies erreicht durch die folgenden Tätigkeiten:

- a) Forschung und Ausbildung;

 1

- b) Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Akademien (insbesondere in den Themenbereichen Teamtraining und persönliche Weiterbildung), Schulungen, Workshops und Trainings;
- c) Vorträge, Seminare und Seminarreihen;
- d) Erstellung von Schulungsmaterialien, Konzepten, Selbststudienmaterialien; Verbreitung von Literatur, Ton, Bild und Datenträgern und deren Veröffentlichung.

Der Verein organisiert u.a. öffentlich zugängliche Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. den „Vinschger Wertetag“, führt öffentliche Seminare und Veranstaltungen durch, auch an Schulen, fördert die Weiterbildung der eigenen Mitglieder und externer Besucher.

Ein besonderes Anliegen sind junge Menschen. Für diese werden interne und externe Schulungen durchgeführt.

Der Verein kann Broschüren, Bücher, Tonträger und Inhalte auf allen zugänglichen Datenträgern veröffentlichen.

Der Verein **xpand Südtirol EO** ist Partner der Schweizer Stiftung BPN. Diese fördert Kleinunternehmer und Handwerker in weniger entwickelten Ländern.

Zur Durchführung der Vereinstätigkeit kann der Verein Räumlichkeiten anmieten und kaufen und Anstellungen von Mitarbeitern vornehmen.

- 3.3. Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist frei.
- 4.2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (wobei Einstimmigkeit angestrebt werden soll). Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken. Jedes Vereinsmitglied darf Vorschläge für Neuaufnahmen einbringen. Die Mitgliedschaft wird befürwortet, wenn Bewerber den Vereinszweck bejahen und unterstützen wollen.
- 4.3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens der Bewerber erfolgen. Eine etwaige Ablehnung muss begründet innerhalb von 30 Tagen dem Antragsteller mitgeteilt werden.
- 4.4. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Präsidenten das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Vorstand garantiert, dass das Recht auf Einsicht innerhalb von 14 Tagen gewährleistet wird.
- 4.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei Auflösung des Vereins
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7. Ein jederzeit möglicher freiwilliger Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.



- 4.8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 5 Vereinsorgane

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Kollegium der Kassaprüfer
- 5.2. Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt vier Jahre.
- 5.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1. Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3. Eine Ordentliche Vollversammlung findet einmal pro Jahr statt.
Bei Bedarf kann vom Präsidenten, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Kassaprüfer aus begründetem Anlass die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 6.5. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Kassaprüfer*innen und deren Abwahl
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber



- Verleihung einer eventuellen Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7

Ablauf der Wahlen

- 7.1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben vier Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.2. Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

Art. 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus fünf (5) Personen.
Den Vorstand bilden in jedem Fall:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassier
 - andere von der Vollversammlung festzulegende Funktionen (z.B. Jugendleiter)
- 8.2. Zu Sitzungen des Vorstandes können Experten ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- 8.3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4. Dem Vorstand obliegt die praktische Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Ihm obliegen im Besonderen:
 - Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - Terminplanung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereines dienlich ist
- 8.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig, wobei der Präsident bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines, vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung, koordiniert die Arbeit im Vorstand. Der Präsident beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von



Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten; in Geldangelegenheiten bis 1500 € des Präsidenten oder seines Stellvertreters, ab 1500 € des Präsidenten und seines Stellvertreters. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.

- 8.7. Der Vize-Präsident steht dem Präsidenten bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8. Der Kassier hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Art. 9

Das Kollegium der Kassaprüfer

- 9.1. Das Kollegium der Kassaprüfer besteht aus mindestens 2 Kassaprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit bestellt. Eine Wiederbestellung der Kassaprüfer ist möglich.
- 9.2. Der Prüfungsbericht der Kassaprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, bzw. festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Kassaprüfer haben mindestens einmal pro Jahr dem Vorstand und der Vollversammlung zu berichten.

Art. 10

Vereinsvermögen/Finanzierung des Vereins

- 10.1. Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 10.2. Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand
 - Beiträgen und Zuschüssen von Privatpersonen oder Unternehmen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten zulässigen Einnahmen
- 10.3. Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen und dürfen nur für die vom Statut vorgesehen Tätigkeiten und zur Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele verwendet werden.
- 10.4. Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

 5

Art. 11 **Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2. Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

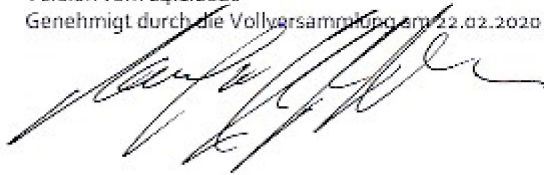
Art. 12 **Schlussbestimmung**

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten können durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden, welche hier nicht erwähnte Bereiche regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Version vom 24.1.2020

Genehmigt durch die Vollversammlung am 22.02.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, located below the text of Article 12.